

Information zur Fachoberschule Sozialwesen

Die Fachoberschule Sozialwesen (B-Form) der Eugen-Kaiser-Schule bietet die Möglichkeit in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf oder gleichwertiger Berufstätigkeit, in einem Jahr die allgemeine Fachhochschulreife in der Fachrichtung Sozialwesen zu erwerben.

Die Ausbildung endet mit einer zentralen Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss beinhaltet das Zeugnis der Fachhochschulreife, das u. a. zum Studium an einer Hochschule oder in einem „konsekutiven Studiengang“ bzw. einem Bachelor-Studiengang an Universitäten berechtigt und alternativ auch bessere Chancen für eine qualifizierte Berufsausbildung ermöglicht.

Die zweijährige Fachoberschule Sozialwesen der Organisationsform A, die ohne abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Berufstätigkeit absolviert werden kann, bietet die Eugen-Kaiser-Schule nicht an.

Organisationsform B (Ausbildungsdauer ein Jahr)

Im der Organisationsform B (Jahrgangsstufe 12) findet Vollzeitunterricht statt. Der Unterricht (32 Wochenstunden) ist in der Regel an 5 Tagen in der Woche.

B-Form: Aufnahmevoraussetzung | einzureichende Unterlagen

- (1) In die Fachoberschule Organisationsform B kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach VOFOS § 8 Abs. 1 Satz 2 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:
 1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses sowie Nachweis eines beruflichen Abschlusses:
 - a. Die Versetzung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b. den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfung in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c. den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nach § 59 Abs. 3 VOBGM mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen,
 - d. die Abschlussprüfung in einem (einschlägigen) anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen (einschlägigen) Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
 2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde und
 3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden.
- (2) Nicht hinreichende Noten nach Abs. 1 Nr. 1 c) können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.
- (3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) kann nachgewiesen werden durch:
 1. ein Abschlusszeugnis der Realschule oder
 2. ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder
 3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

- (4) Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs. 1 Nr. 1 c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren oder untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen.
- (5) Bei der Aufnahme in die Organisationsform B der Fachrichtung Sozialwesen kann die in Abs. 1 Nr. 1d genannte Aufnahmevoraussetzung auch erfüllt werden durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit
1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 2. in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen oder
 3. in der Sozialverwaltung.

Auf diese Tätigkeiten können, entsprechend der jeweiligen Dauer, jedoch insgesamt höchstens ein Jahr, angerechnet werden:

1. der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form,
2. der Besuch einer auf den mittleren Abschluss aufbauenden beruflichen Vollzeitschule,
3. ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst,
4. der Wehr- oder Zivildienst oder
5. eine erzieherische oder pflegerische Tätigkeit in der Familie.

Feststellungsprüfung

- (1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf die Deutschkenntnisse.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuches ein Jahr übersteigt, haben sich unbeschadet des Abs. 1 in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Besuch der Berufsschule, ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst, der Wehr- oder Zivildienst oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Feststellungsprüfung soll ermitteln, ob von der Bewerberin oder dem Bewerber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachoberschule erwartet werden kann. Zur Ermittlung der Fachkompetenz werden schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Die Arbeitszeit soll insgesamt mindestens vier, höchstens sechs Zeitstunden betragen. Über ergänzende Verfahren der Feststellungsprüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Anmeldung | Fristen

Der Antrag auf Aufnahme zur Fachoberschule Gestaltung ist bei der beruflichen Schule (Eugen-Kaiser-Schule), an der die gewählte Fachoberschule eingerichtet ist, bis spätestens zum **31. März** des Aufnahmejahres zu stellen. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schüler stellen dessen Eltern (Erziehungsberechtigte) den Antrag auf Aufnahme.

Zusätzliche Informationen

Beratungstermine und Schnuppertage können grundsätzlich über das Sekretariat vereinbart werden. Am jährlichen Informationsnachmittag besteht die Möglichkeit einer allgemeinen bzw. individuellen Beratung und die Schule kennen zulernen.

E-Mail: sekretariat@eks-hanau.de
www.eks-hanau.de